

Personal- und Entschädigungsreglement



**Einwohnergemeinde
Gelterfingen**

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
2. ANGESTELLTE.....	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Gelterfingen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen (gemäss begem-Tabelle).
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
- a) ausgezeichnet
 - b) sehr gut
 - c) gut
 - d) genügend
 - e) ungenügend

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 24 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit „genügend“ oder „ungenügend“ bewertet werden;b) bis zu einer, wenn Leistung und Verhalten mit „gut“ bewertet werden.c) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden.d) bis zu drei, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 25 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;b) bis zu drei Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Es geht dabei wie folgt vor:</p>

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Pflichtenheft

Art. 17 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Unfallversicherung

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 19 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 20¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
<i>Indexierung</i>	Art. 23 Der Gemeinderat ist befugt, die Taggelder, Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen gemäss Anhang I im Rahmen der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) anzupassen. ² Die Anpassung hat zu erfolgen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte angestiegen ist (Indexstand Oktober 2009: 103,7 Punkte, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2010 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 17.11.1999, auf.
---------------	--

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gelterfingen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 19 |
| b) Schulhausabwartin /Schulhausabwart | GKL 5 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Gemeindepräsident	Fr. 1'000.00	
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2/3.3		
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.4		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.3	<u>Gemeindeweibel/-in</u>		
	Pauschale pro Jahr	Fr. 720.00	
1.4	<u>Wahlausschuss</u>		
	Die Mitglieder haben bei Nationalrats- und Grossratswahlen Anrecht auf eine angemessene Verpflegung (Zvieri)		
1.5	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte*

		<u>Jahresentschä- digung *</u>	<u>Stundenent- schädigung *</u>
2.1	<u>Wegmeisterin / Wegmeister</u>		Fr. 26.00
2.1.1	Maschinenstunden gemäss ART-Bericht (früher FAT-Tarif)		
2.1.2	Schneeräumung		Fr. 31.00
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Brunnenmeisterin / Brunnenmeister		Fr. 26.00
2.2.2	Zentralstelle für Ackerbau		Fr. 26.00
2.2.3	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter,		Fr. 80.00
			(pauschal)
2.2.4	Übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Ge- meinde		Fr. 26.00
2.3	<u>Feueraufseherin / Feueraufseher</u>		
2.3.1	Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude		Fr. 95.00
2.3.2	Feuerschau für allfällige Nachkontrollen		Fr. 95.00
2.3.3	Festlegen von Brandschutzvorschriften		Fr. 95.00

2.3.4 Sonstige Tätigkeiten pro Stunde Fr. 95.00

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und Funktionäre

a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.00	
b) Halbtages-sitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 80.00	
c) Abendsitzungen		
– Gemeinderat	Fr. 80.00	
– Kommissionen / Delegierte	Fr. 50.00	
d) Einzelne Stunde (bis 3 Std.)		Fr. 26.00

3.2 Reisespesen

Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. 0.60 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Auswärtige Verpflegung

Bei auswärtigen Anlässen, die länger als einen halben Tag dauern, wird pro Mahlzeit Fr. 20.—vergütet.

3.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionärinnen und Funktionäre gemäss Ziff. 2.3.4 hievor.

* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

9,7 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gelterfingen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 19. November 2009 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. D. Hublard

sig. L. Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2009 bis 19. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 15. Oktober 2009 und Nr. 47 vom 19. Oktober 2009 bekannt.

Eingegangene Einsprachen: keine

Gelterfingen, 19.11.2009

Die Gemeindeschreiberin

sig. L. Schindler